OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700467/2/BP/BD

Datum:
Linz, 15. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des J-N J, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. August 2018, GZ: VStV/918300601610/2018, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. April 2018, GZ: VStV/918300601610/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von je 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen 8 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei folgenden Tatvorwurf an:
„Sie haben am 25.04.2018 vom 17:33 – 17:35 Uhr in L durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie haben einen angemeldeten Infostand mit lauten Rufen, Umschmeißen der Stehtische und Besprühen mit einem Feuerlöscher gestört, dabei lautstark herumgeschrien und ihr Verhalten trotz mehrerer Aufforderungen nicht eingestellt."

I.2. Gegen diese Strafverfügung brachte der Bf einen rechtzeitig erhobenen Einspruch vom 13. Mai 2018 ein.

I.3. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. August 2018, GZ: VStV/918300601610/2018, wurde die Strafhöhe auf 100 Euro herabgesetzt und nachstehender Spruch ausgeführt:

„Datum/Zeit: 25.04.2018, 17:33 – 17:35 Uhr
Ort: L

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie haben einen angemeldeten Infostand mit lauten Rufen, Umschmeißen der Stehtische und Besprühen mit einem Feuerlöscher gestört, dabei lautstark herumgeschrien und ihr Verhalten trotz mehrerer Aufforderungen nicht eingestellt"

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 25.4.2018 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 26.4.2018 erhoben Sie fristgerecht einen schriftlichen Einspruch und bestritten die Ihnen zur Last gelegte Übertretung.

Diesen Angaben widersprach der Meldungsleger anläßlich seiner zeugenschaftlichen Einvernahme m 21.6.2018

Mit Aufforderung vom 9.7.2018 wurde Ihnen der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und Sie zur Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel bekanntzugeben.

In Ihrer Rechtfertigung vom 24.7.2018 verwiesen Sie auf Ihre Einspruchsangaben und ersuchten um eine Anpassung der Strafhöhe entsprechend den Vermögensverhältnissen.

(...)

Sie haben zur angeführten Zeit in L lautstark herumgeschrien, Stehtische eines Infostandes umgeworfen und mit einem Feuerlöscher besprüht. Dadurch ist der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort eindeutig beeinträchtigt worden.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger sowohl in seiner Anzeige als auch bei seiner niederschriftlichen Einvernahme als Zeuge glaubwürdig und schlüssig geschildert wurde. Weiters unterliegt der Meldungsleger als Zeuge im Verwaltungsstrafverfahren der Wahrheitspflicht, wohingegen Sie sich als Beschuldigter so verantworten können, wie Ihnen dies für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.

Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des OÖ. Polizeistrafgesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechts- und dem Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hiefür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und ein Einkommen von mindestens € 861,36 netto monatlich beziehen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 22. September 2018, in der er Nachstehendes ausführt:

„Ich habe am 25.04.2018 eine Versammlung der Identitären Bewegung am L T besucht. Gegen 17.33 habe ich mit einem umgebauten Feuerlöscher, welcher ausschließlich Wasser beinhaltete, vor und auf einen Infostand der Bewegung gespritzt. Dabei habe ich Parolen gerufen. Nach ca. 30 Sekunden hat mich ein Beamter fixiert, worauf ich das Spritzen mit Wasser nicht fortgesetzt habe bzw nicht fortsetzen konnte. Der Feuerlöscher wurde durch einen anderen Beamten sichergestellt. Ich habe mich gegen die Amtshandlung in keiner Weise gewehrt.

Daraufhin wurde ich an einer Bushaltestelle für mehrere Minuten (ca 15) fixiert, danach festgenommen und durch einen Einsatzwagen in das Polizeianhaltezentrum N gebracht. Auch diese Zwangsmittel trafen auf keinerlei Gegenwehr meinerseits.

(...)

Nach dem Vorfall am 25.04.2018 hat die Staatsanwaltschaft Linz Anklage wegen Störung einer Versammlung § 285 Z 2 StGB erhoben. Das Bezirksgericht Linz forderte mich mit Beschluss vom 11.06.2018 zur Zahlung von € 500 auf, um das Verfahren gemäß § 200 StPO einstellen zu können. Diesen Betrag habe ich umgehend überwiesen.

II. Anträge

Das OÖ Landesverwaltungsgericht möge:

- Das Straferkenntnis vom 21.08.2018 (zugestellt am 27.08.2018) wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gänzlich aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen,
- den sichergestellten Feuerlöscher gern. § 81 (4) ZI an mich ausfolgen,
- in eventu eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchzuführen,
- in eventu die Sache an die Landespolizeidirektion OÖ wegen mangelder Sachverhaltsfeststellung zurückzuverweisen.

III. Begründung

a. Verstoß gegen den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz ne bis in idem

Gem § 85 SPG stehen die verwaltungsstrafrechtlichen Tattbestände in Subsidiarität zu gerichtlichen Straftatbeständen. Ist der Straftatbestand des § 285 erfüllt, kommt der § 81 SPG nicht zur Anwendung (vgl. Thanner/Vogl, Kommentar zum SPG (2013), S. 755).

Ich wurde durch die Staatsanwaltschaft Linz wegen § 285 StGB angeklagt. Das Bezirksgericht Linz hat mir in weiterer Folge die Bezahlung einer Geldstrafe aufgetragen, um das Verfahren diversionell erledigen zu können. Ich habe den im Beschluss vorgeschriebenen Betrag umgehend eingezahlt und erwarte einen Einstellungsbeschluss des Gerichtes (vgl Beschluss 17 U 151/18y). Die belangte Behörde erläutert im Zuge ihres Erkenntnisses, dass die vorgeschriebene Geldstrafe dem Unrechts- und Schuldgehalt meiner Tat entsprechen würde und notwendig sei, um mich vor der Begehung weiterer Übertretungen abzuhalten.

Dabei verkennt die Behörde, dass ich wegen exakt derselben Tat strafrechtlich belangt wurde und ich den gerichtlich vorgeschriebenen Betrag bereits beglichen habe. Die im Erkenntnis festgesetzte Verwaltungsstrafe bestraft mich trotz Subsidiarität des Sicherheitspolizeigesetzes (und gänzlicher Missachtung der Verfahrensökonomie) erneut, womit ich in meinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht des Doppelbestrafungsverbotes (ne bis in idem) verletzt bin.

Das Erkenntnis ist alleine schon aus diesem Grund aufzuheben.

b. Abgehen von einem Beweisantrag-Ignorieren von Parteienvorbringen-Abgehen vom Inhalt der Akten- Mangelde Ermittlungstätigkeit der Behörde- Willkür

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSIg 15.451/1999,15.743/2000,16.354/2001, 16.383/2001).

Ich habe der Behörde im Zuge meines Einspruches vom 15.05.2018 dargelegt, dass ich den Erfolg des mir vorgeworfenen Deliktes nicht verwirklicht habe. Da das Delikt als Erfolgsdelikt konzipiert sei, scheide eine Strafbarkeit daher aus. Ebenfalls enthält das Vorbringen Schilderungen zur Festnahme sowie dem mangelnden Einsatz von gelinderten Mitteln am gegenständlichen Tatzeitpunkt. Dieser Umstand wurde durch die Behörde im gegenständlichen Erkenntnis gänzlich ignoriert und mit keinem Wort darauf eingegangen. Vielmehr wurde mir vorgeworfen nur jene mir günstig erscheinende Argumente zu erwähnen. Jedoch enthielt der Einspruch keineswegs nur mein persönliches Vorbringen, sondern auch eine objektivierte Darstellung der geltenden Rechtslage.

Hinzu kommt, dass mir in der vorangegangenen Strafverfügung ein tatbildliches Verhalten vorgeworfen wurde, welches nicht einmal von den zur Sache befragten Beamten ausgesagt wurde. Als ich die Behörde im Einspruch darauf aufmerksam gemacht habe, wurde dies mit der nachträglichen Befragung eines Meldungslegers (welcher mir im Zuge seiner Aussage das tatbildliche Verhalten plötzlich vorwarf) saniert. Im Erkenntnis wird weiters darauf eingegangen, dass der Aussage ein besonderer Beweiswert zu käme, da der Meldungsleger zur Wahrheit verpflichtet sei.

Dabei verkennt die Behörde, dass auch Zeugen zur Wahrheit verpflichtet sind. Denn um meine Person entlasten zu können, habe ich in einer Stellungnahme vom 24.07.2018 einen Zeugen (Mag. G Z) beantragt. Dieser Beweisantrag wurde von der Behörde ebenfalls ignoriert und im Erkenntnis mit keinem Wort erwähnt. Es wäre verfahrensrechtlich geboten gewesen, dass die Behörde zumindest die mangelnde Relevanz meines formal korrekt gestellten Beweisantrages thematisiert. Aufgrund des gänzliches Missachten des Antrages ist der Behörde ein gänzliches Ignorieren eines Perteienvorbringens, sowie ein leichtfertiges Abgehen vom Inhalt der Akten sowie der Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens überhaupt vorzuwerfen, weshalb das Straferkenntnis mit Willkür behaftet ist.

c. Vorbringen zu Tathergang
Falls das Gericht das Erkenntnis trotz der zahlreichen Verfahrensfehlern nicht beheben wird, verweise ich auf die inhaltlichen Ausführungen zu meiner Tat im Zuge meines Vorbringes im Einspruch vom 15.05.2018, welches ich vollhinhaltlich aufrecht erhalte.

Aus den dargelegten Gründen ist meiner Beschwerde Folge zu leisten und der sichergestellte Feuerlöscher mangels Wiederbegehungsgefahr an mich auszufolgen, da eine Weigerung der Ausfolgung einen ungerechtfertigte Verletzung meines verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Eigentum iSd Art 5 StGG sowie Art 1ZP EMRK bedeuten würde."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zumal sich bereits daraus ergab, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1 bis I.4. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Im vorliegenden Fall erübrigt sich eine detaillierte Beweiswürdigung, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststand.

III.

III.1.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Subsidiarität

§ 85. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 81 bis 84 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

III.1.2. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 117/2017 lauten:

„Verhinderung oder Störung einer Versammlung

§ 285. Wer eine nicht verbotene Versammlung dadurch verhindert oder erheblich stört, daß er

1. den Versammlungsraum unzugänglich macht,
2. eine zur Teilnahme berechtigte Person am Zutritt hindert oder ihr den Zutritt erschwert oder ihr die Teilnahme an der Versammlung durch schwere Belästigungen unmöglich macht oder erschwert,
3. in die Versammlung unbefugt eindringt oder
4. eine zur Leitung oder Aufrechterhaltung der Ordnung berufene Person verdrängt oder sich einer ihrer auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen Anordnungen tätlich widersetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

III.2.1. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung wegen Störung der öffentlichen Ordnung bestraft. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes gemäß § 81 SPG bedarf es sohin eines Verhaltens einer Person, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis bei anderen Personen hervorzurufen und damit zu einer Störung der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich führen muss. Wenn auch nicht von Entscheidungsrelevanz ist anzumerken, dass nach den sich aus der Aktenlage ergebenden Umständen die Erfüllung der objektiven Tatseite durch den Bf durchaus angenommen werden könnte. Allerdings hat er zu Recht auf die Subsidiaritätsklausel des § 85 SPG hingewiesen.

III.2.2. Nach dem Vorfall am 25. April 2018 erhob die Staatsanwaltschaft Linz Anklage wegen Störung einer Versammlung § 285 Z 2 StGB, wie der Bf in der Beschwerde glaubhaft ausführte. Das Bezirksgericht Linz forderte ihn mit Beschluss vom 11. Juni 2018 zur Zahlung von 500 Euro auf, um das Verfahren gemäß § 200 StPO einstellen zu können.

Nun normiert aber § 85 SPG, dass eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn eine Tat nach den §§ 81 bis 84 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist dabei nicht erforderlich, dass eine Person wegen dieser strafgerichtlich zu ahndenden Tat auch

verurteilt wurde. Relevant ist, ob die Tathandlung, der von einer Person gesetzte Lebenssachverhalt, in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit fällt.

Im vorliegenden Fall erfüllte das Verhalten des Bf § 285 StGB, weshalb eine Strafverfolgung nach § 81 SPG nicht mehr in Frage kommen kann. Insoweit kann sich der Bf erfolgreich auf die Subsidiaritätsklausel des § 85 SPG stützen. Die vom Bf ebenfalls begehrte Ausfolgung des inkriminierten Feuerlöschers hingegen ist vom Umfang des ggst. Verfahrens nicht umfasst, zumal das angefochtene Straferkenntnis lediglich die Verwaltungsstrafe nach § 81 SPG zum Inhalt hatte. Eine Entscheidung darüber ist dem Landesverwaltungsgericht sohin verwehrt.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree